

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich; Ausschluss der Geltung abweichender Bedingungen

- 1) Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen auf der Grundlage seiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Käufer.
- 2) Diese Bedingungen gelten grundsätzlich ausschließlich. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Lieferant stimmt ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zu.
- 3) Im Übrigen gelten die Einheitskonditionen der Deutschen Textilindustrie.

§ 2 Vertragsinhalt; Abtretungsverbot

- 1) Alle Verträge werden nur zu bestimmten Lieferungsfristen, Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses ist das Angebot des Lieferanten oder, soweit der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt, diese Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 2) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen den Lieferanten gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne Zustimmung des Lieferanten an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen den Lieferanten entstandene Forderungen und Rechte.

§ 3 Lieferung; Lieferfrist

- 1) Die Liefertermine gelten als eingehalten, wenn bis zum Liefertermin der Liefergegenstand das Lager des Lieferanten verlassen hat oder dem Käufer als versandbereit angezeigt wird, sofern aus Gründen, die beim Käufer liegen, nicht geliefert werden kann.
- 2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse beim Lieferanten oder dessen Vorlieferanten, wie etwa Aufruhr, Streik, Aussperrung, Brand, Beschlagnahme, Embargo, gesetzliche oder behördliche Einschränkungen des Energieverbrauchs oder unrichtige und/oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, sofern diese Ereignisse nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, er sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte und sie auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Käufer an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Hat der Lieferant bereits einen Teil der ihm obliegenden Leistungen erfüllt, kann der Käufer vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an den erbrachten Teilleistungen nachweislich kein Interesse hat. Anderweitige gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 3) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist der Käufer nach Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Käufer an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Der Käufer hat auf Verlangen des Lieferanten zu erklären, ob er trotz der Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktreten oder am Vertrag festhalten will. Weitergehende Ansprüche des Käufers - insbesondere Schadensersatzansprüche statt der Leistung sowie Ersatz des Verzögerungsschadens - sind ausgeschlossen, soweit nachstehend § 7 nichts anderes bestimmt. In den Fällen, in denen § 7 dieser Bedingungen eine Haftung wegen verspäteter Lieferung vorsieht, beträgt der Verzögerungsschaden für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, höchstens aber 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, einen höheren bzw. niedrigeren Verzögerungsschaden nachzuweisen.
- 4) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, soweit entgegenstehende Interessen der Käufer hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 4 Preise; Zahlung; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 1) Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen ab Werk und sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Porti, Versicherungsspesen, Zölle, eventuellen Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten.
- 2) Die Rechnung wird auf den Tag der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten:
 - innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4 % Eilskonto;
 - ab 11. - 30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2 ¼ % Skonto;
 - ab 31. - 60. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.Die vorgenannten Zahlungsmodalitäten berühren die Fälligkeit der Rechnung nicht.
- 3) Werden an Stelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Lieferant Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsdatum ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.
- 4) Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung aus der Geschäftsbeziehung in Zahlungsverzug, entfallen vorgenannte Zahlungsziele und sind alle offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort ohne Abzug zu begleichen.
- 5) Der Käufer gerät spätestens ab dem 61. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an in Zahlungsverzug, es sei denn, es liegen Gründe vor, die zu einem früheren Verzugsbeginn führen. Ab Verzugsbeginn ist die Forderung des Lieferanten mit einem Zinssatz für das Jahr von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens und sonstiger dem Lieferanten gesetzlich zustehender Rechte bleibt vorbehalten.
- 6) Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungsrückständen weitere Lieferungen von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.
- 7) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, steht dem Lieferanten bei Lohn- und Gehaltserhöhungen bzw. Anhebung der Rohmaterial- und Betriebsstoffpreise das Recht zu, den Preis abweichend von der vertraglichen Vereinbarung angemessen anzupassen.
- 8) Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn er aufgrund eines nach Vertragsschluss ihm bekannt gewordenen Umstandes befürchten muss, die Gegenleistung des Käufers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Käufer bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit.
- 9) Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, dem Lieferanten bzw. dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegenden Gegenansprüche des Käufers basieren auf dem Vertrag oder sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
- 10) Schecks und Wechsel nimmt der Lieferant nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber an. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden nicht angenommen. Zinsen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus dieser Geschäftsbeziehung herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren bleibt das Eigentum am Liefergegenstand vorbehalten, bis die Regressgefahr aus dem dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist.
- 2) Der Käufer darf die Liefergegenstände (nachfolgend zusammenfassend Vorbehaltsware genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gemäß nachstehendem Absatz 4) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.
- 3) Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an den Lieferanten ab; dieser nimmt die Abtretung an.
- 4) Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. In diesem Fall hat der Käufer auf Verlangen des Lieferanten dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; der Lieferant ist gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Käufers aufzudecken.
- 5) Die Ermächtigung des Käufers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der

abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Käufer oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung. Der Lieferant ist in diesen Fällen und in den Fällen des Absatzes 5 berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Ein etwaiger Verwertungserlös aus der Verwertung der zurückgenommene Vorbehaltsware wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

- 6) Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferant unverzüglich Name bzw. Firma der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.
- 7) Übersteigt der Wert der dem Lieferant gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist der Lieferant auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.
- 8) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Käufer dem Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen dem Lieferant und dem Käufer zu Lasten des letzteren.
- 9) Der Käufer kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser für ihn den Kaufpreis bezahlt, wobei die Forderung des Verkäufers auf den Dritten übergeht. Bei Bezahlung durch einen Dritten, auf den die Forderung des Verkäufers übergegangen ist, verfällt der Eigentumsvorbehalt nicht.
- 10) Durch den Gläubigerwechsel im Sinne Absatz 9) liefert der Verkäufer das vorbehaltene Recht auf Eigentum für die Sachen, für die Dritte den Kaufpreis bezahlt hat, an den Dritten, auf den die Forderung übergegangen ist. Vom Zeitpunkt des Gläubigerwechsels an hält der Käufer die beschriebenen Sachen für den Dritten inne, auf den die Forderung übergegangen ist. Absätze 1) - 8) gelten sinngemäß.

- 11) Die Übernahme der Forderung durch einen Dritten und die Übertragung des vorbehaltenen Rechts auf Eigentum auf diesen Dritten im Sinne der Absätze 9) und 10) lassen ungehindert, dass der Käufer den Verkäufer belangen kann, wenn der Verkäufer bei der Erfüllung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge auf irgendwelche Weise seine Pflichten verletzt.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- 2) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind dem Lieferant unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes innerhalb von acht Tagen anzuzeigen, anderenfalls der Liefergegenstand als genehmigt gilt, es sei denn, dem Lieferant oder dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind unverzüglich innerhalb von acht Tagen nach deren Entdeckung durch den Käufer zu rügen. Ist der Käufer Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gelten ergänzend §§ 377, 378 HGB. Reisende und Vertreter sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen.
- 3) Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins stellen keinen Mangel dar.
- 4) An dem Lager des Lieferanten gekaufte Artikel sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 5) Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung und zeitlich auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Ablieferung.
- 6) Das Wahlrecht zwischen kostenfreier Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung steht dem Lieferant zu.
- 7) Der Lieferant ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für ihn nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Anstelle der Nacherfüllung kann dann Minderung des vereinbarten Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages und - vorbehaltlich der Regelungen des § 7 dieser Bedingungen - Schadensersatz statt Erfüllung bzw. Aufwendungsersatz verlangt werden. Eine Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz statt Erfüllung bzw. Aufwendungsersatz sind ausgeschlossen, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, sofern der Lieferant mangelfreie Teillieferungen erbracht hat, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn das Interesse des Käufers an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist.
- 8) Der Käufer hat dem Lieferant auf seine Gefahr den mangelhaften Liefergegenstand zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile hiervon gehen in das Eigentum des Lieferanten über bzw. verbleiben in dessen Eigentum.
- 9) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind oder für Gewinnentgang, Folgekosten etc. sind ausgeschlossen, soweit nachstehend § 7 nichts anderes bestimmt.
- 10) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Käufer vorgesehenen, vom Üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.

§ 7 Haftung

- 1) Dem Käufer stehen grundsätzlich keine anderen oder weitergehenden vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsansprüche gegen den Lieferanten, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu als in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugestanden.
- 2) Die Haftung des Lieferanten sowie die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beschränkt sich in jedem Fall der Pflichtverletzung und der unerlaubten Handlung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (grobes Verschulden) sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- 3) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit lassen den Lieferanten, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe haften; im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten sowie die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Hat der Lieferant das vertragstypische Schadenrisiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung des Lieferanten und die Haftung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Leistungen der Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, hat der Lieferant bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen einzutreten.
- 4) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.
- 5) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, deren Verhalten dem Lieferanten im Einzelfall zuzurechnen ist, insbesondere in den Fällen der leicht fahrlässig mangelhaften Lieferung bzw. des leicht fahrlässigen Lieferverzuges, sind, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, ausgeschlossen. Darüber hinaus ist Schadensersatz statt der Leistung in den Fällen der mangelhaften Lieferung ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.
- 6) Die in diesen Bedingungen vorgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Ersatzpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung, aus der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 7) In Fällen, in denen die Haftung des Lieferanten als Folge von Mängeln an von Drittlieferanten bezogenen Materialien entsteht, ist der Käufer zunächst daran verwiesen, an ihn abgetretene Ansprüche des Lieferanten gegen den Drittlieferanten - gegebenenfalls auch gerichtlich - durchzusetzen. Bleibt die Durchsetzung erfolglos, haftet der Lieferant nach Maßgabe der vorstehenden Absätze sowie des § 6.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist 72793 Pfullingen, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechsel und Schecks ist Reutlingen, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, an dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen.
- 2) Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Lieferant und dem Käufer beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen geltenden Rechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).